
Infoblatt für Verlage: Schulbuch, Lehrmedien

HINTERGRUND

Am 16.12.2021 wurde eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes im Nationalrat beschlossen. Darin wird die „Verlegerbeteiligung“ neu geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen sind am 1.1.2022 in Kraft getreten.

Die wesentliche Änderung ist, dass eine Verteilung in Hinkunft wieder grundsätzlich sowohl an den/die Autor/in als auch an den Verlag erfolgt, es sei denn, die Beteiligung des Verlags wurde bei Abschluss des Verlagsvertrags ausgeschlossen. Bisher war dafür die ausdrückliche Zustimmung aller Autor/inn/en erforderlich.

Damit wird die bisherige Wahrnehmungspraxis, die auf einem partnerschaftlichen Grundgedanken basiert, mit den neuen Verteilungsbestimmungen fortgesetzt. Die gleichgerichteten Interessen von Autor/inn/en und Verlagen werden dadurch weiterhin wirksam nach außen vertreten und so dem allseitigen Bedürfnis nach Rechtssicherheit entsprochen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG DES VERLAGSANTEILS AB 1.1.2022

a) Garantieverklärung des Verlags und Verlagsmeldung

Der Verlag erklärt jedes Jahr gegenüber der Literar-Mechana, dass in Bezug auf die von ihm gemeldeten Publikationen die Beteiligung des Verlags nicht ausgeschlossen worden ist bzw. für welche dies gegebenenfalls erfolgt ist. Zudem erklärt der Verlag, dass er zur Rückerstattung bereit ist, wenn es sich nachträglich erweist, dass er für das jeweilige Werk zur Geltendmachung des Verlagsanteils nicht berechtigt gewesen ist („Garantieverklärung des Verlags“). Die unmittelbare bzw. möglichst zeitnahe Meldung der Publikation dient einer raschen und komplikationsfreien Abwicklung. Zudem unterstützt es dabei potentielle Konfliktsituationen und den damit verbundenen Mehraufwand für alle Beteiligten zu vermeiden.

Der Verlag meldet zugleich die Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien, die im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB/Warengruppe 8) eingetragen sind und die im laufenden Jahr erschienen sind, unter Angabe des Titels, der Autor/inn/en, der Gesamtseitenanzahl sowie die von ihm verwendeten ISBN.

b) Werkmeldung durch den Autor/die Autorin und Abrechnung des Verlagsanteils

Autor/inn/en- und Verlagsanteile werden nach einheitlichen Kriterien verrechnet. Autor/inn/en melden ab dem 1. September des Erscheinungsjahres.

Stimmt die Erklärung des Autors/der Autorin über den Ausschluss der Rechtseinräumung nicht mit den Angaben des Verlags überein, werden Autor/in und Verlag von dem Konfliktfall informiert. Das Werk wird bis zum Vorliegen einer übereinstimmenden Rückmeldung gesperrt. Kann durch Vorlage des Verlagsvertrages nicht binnen einer Frist von zwei Wochen zweifelsfrei belegt werden, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche von der Rechtsübertragung an den Verlag ausgeschlossen worden sind, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den/die Autor/in als auch den Verlag.

Diese Regelung gilt für Konfliktfälle bei Büchern (Monografien) generell sowie für Beiträge ab einem Schwellenwert von 40 Normseiten. Ist der Schwellenwert von 40 Normseiten nicht überschritten, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den/die Autor/in als auch den Verlag. Liegt keine vollständige Meldung des Verlags vor, gibt ausschließlich die Meldung und Erklärung des Autors/der Autorin den Ausschlag.

c) Werke ohne Autor/inn/enmeldung

Die von Autor/inn/en nicht gemeldeten Werke, die in österreichischen Verlagen erschienen sind, bedürfen, um dennoch an der Verteilung teilnehmen zu können, der Meldung durch die Verlage und werden nach Maßgabe dieser verteilt, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Autor/inn/enverrechnung vorliegen.

Es werden nur solche Publikationen berücksichtigt, die im Jahr vor der Abrechnung erschienen sind. Es gilt jeweils dasjenige Erscheinungsjahr, das im Impressum (©Jahr) vermerkt ist. Jede Publikation kann nur einmalig berücksichtigt werden. Neu- und Folgeauflagen, die nicht im selben Jahr wie die Erstauflage erschienen sind, können ebenfalls gemeldet werden. Die Aktualisierung von Datenmaterial, die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild oder der Austausch von Bildmaterial kann dabei nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erfolgt die Umstellung des Verteilungssystems per 1.1.2022 und gilt nur für Publikationen mit Erscheinungsdatum ab 1.1.2022.

Für Publikationen mit Erscheinungsdatum 2019 bis 2021 gelten die **alten Verteilungsbestimmungen**. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem **Infoblatt für Urheber/innen im wissenschaftlichen Bereich, gültig bis 31.12.2021**.